

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:  
**IKD-2017-266676/878-Gb**

Bearbeiter/-in: Mag. Franz Ganglbauer  
Tel: (+43 732) 77 20-11603  
Fax: (+43 732) 77 20-214815  
E-Mail: [ikd.post@ooe.gv.at](mailto:ikd.post@ooe.gv.at)

An alle Oö. Gemeinden, Gemeindeverbände,  
Bezirkshauptmannschaften und Magistrate

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 20. März 2020

## **Rundschreiben betreffend Abhaltung von Sitzungen, Angelobung, allgemeine Klarstellungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

1.  
Zu unserem Rundschreiben IKD-2017-266676/875 vom 19. März 2020 dürfen wir klarstellen, dass im gegebenen Zusammenhang natürlich nichts dagegen spricht, wenn schon im Vorfeld vor Sitzungen der Kollegialorgane die politischen Abklärungen, wenn notwendig, entsprechend den technischen Möglichkeiten in Form von z.B. Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden.

2.  
Mehrfach sehen die Gemeindeorganisationsgesetze vor, dass bei bestimmten Funktionen ein Gelöbnis vor Amtsantritt „in die Hand“ eines anderen Organs abzulegen ist. Wir halten fest, dass aufgrund der gegebenen Umstände die Ablegung des Gelöbnisses auch ohne Handschlag zulässig ist, wenn die Art und Weise der Ablegung des Gelöbnisses jener mit Handschlag entspricht bzw. gleichwertig ist. Auch § 8 Abs. 5 lit. b Übergangsgesetz 1920, BGBl. Nr. 368/1925, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2019, sieht im Übrigen (nur) die Ablegung des Gelöbnisses ohne Handschlag vor.

3.  
Wir stellen klar, dass wir als Aufsichtsbehörde auch in dieser außergewöhnlichen Situation die Rechtslage berücksichtigen müssen und in diesem Sinn weder die Abhaltung von Sitzungen empfehlen noch diese verbieten (können). Wir haben mit dem Verweis auf das Notanordnungsrecht des § 60 Oö. GemO 1990 auch aufgezeigt, dass außergewöhnliche Maßnahmen getroffen werden können. Die Aufsichtsbehörde wird auch bei der Handhabung dieses Instruments die aktuelle Gesamtlage abwägend berücksichtigen und während der aufrechten Gefahrenlage nur in Ausnahmefällen oder bei missbräuchlicher Verletzung von Regelungen, die über Ordnungsvorschriften hinausgehen, einschreiten (können).

4.

Diese Information gilt auch für die (freiwilligen und durch Gesetz bzw. im Wege der Vollziehung eingerichteten) Gemeindeverbände.

Diese Information bezieht sich auf die Umstände und die Rechtslage zum jetzigen Zeitpunkt. Sollte es neue Informationen bzw. Rechtsvorschriften geben, gelten diese und werden wir Sie nach Möglichkeit umgehend informieren.

Diese Information ist auch im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Mag. Marion Haas

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.